LEIHBEDINGUNG FÜR VERKAUFSGERÄTE (nur für EIS relevant)

- 1. FRONERI stellt dem Kunden das/die Verkaufsgerät/e maximal für die Dauer der Eislieferungsvereinbarung zur ausschließlichen Lagerung und dem Verkauf der von FRONERI oder einem von FRONERI benannten Vertriebspartner, mit dem der Kunde ein vertragliches Belieferungsverhältnis eingegangen ist, bezogenen und vertriebenen Speiseeiserzeugnisse leihweise zur Verfügung. FRONERI behält sich vor, zu jeder Zeit die Herausgabe der Verkaufsgeräte aufgrund unzureichender Rentabilität zu verlangen.
- 2. Sollte der Kunde während eines Kalenderjahres, Speiseeiserzeugnisse von FRONERI oder einem von FRONERI benannten Vertriebspartner, mit dem der Kunde ein vertragliches Belieferungsverhältnis eingegangen ist, für weniger als € 1.000,00 (eintausend) pro Verkaufsgerät (im Folgenden "Mindestumsatz" genannt) bestellt und angenommen haben, ist FRONERI berechtigt, pro Verkaufsgerät eine Gebühr zu verlangen, welche der Differenz zwischen Mindestumsatz und erreichtem Umsatz zu FRONERI Listenpreisen, maximal jedoch € 400,00 (vierhundert) entspricht. FRONERI behält sich vor, für einzelne höherwertige Verkaufsgeräte (z.B. Inseltruhen, Thekengeräte, Kioske, etc.) einen höheren Mindestumsatz zu vereinbaren. Wird die Geschäftsbeziehung erst nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen (z.B. bei Neukunden), entfällt die Gebühr in diesem Kalenderjahr ungeachtet des Mindestumsatzes.
- 3. Von der in Punkt 2 stehenden Regelung sind Eisautomaten und -vitrinen ausgenommen, für diese gilt folgende abweichende Regelung. Sollte der Kunde während eines Kalenderjahres den vertraglich vereinbarten Mindestumsatz für Speiseeiserzeugnisse unterschreiten, ist FRONERI berechtigt, pro Verkaufsgerät eine Gebühr zu verlangen. Zur Festlegung für welche Automaten und Vitrinen diese Gebühr zu zahlen ist, wird die Differenz zwischen Mindestumsatz und erreichtem Umsatz zu FRONERI Listenpreisen herangezogen. Pro Gerät, das den Mindestumsatz nicht erreicht, hat der Kunde folgende Beträge zu zahlen: Automaten 1.500 € & Vitrinen 750 €. Wird die Geschäftsbeziehung erst nach dem 31.05. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen (z.B. bei Neukunden) oder das Gerät nach dem 31.05. beim Kunden aufgestellt, entfällt die Gebühr in diesem Kalenderjahr ungeachtet des Mindestumsatzes.

- 4. Der Kunde hat den Empfang des/der Verkaufsgeräte/s bei Erhalt auf dem separat erstellten Lieferschein zu bestätigen.
- 5. Der Kunde darf das/die Verkaufsgerät/e ausschließlich in seinem Geschäftsbetrieb in vorgenanntem Ort nutzen. Eine Verlegung und/oder Nutzung des/der Verkaufsgeräte/s an einem anderen Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FRONERI.
- 6. FRONERI ist berechtigt, sich selbst oder durch seine Beauftragten jederzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des/der Verkaufsgeräte/s zu überzeugen und das/die Verkaufsgerät/e auf Inhalt und Pflege zu überprüfen. Ferner ist ein regelmäßiger physischer Bestandsnachweis über eine durch FRONERI oder seinen Beauftragen durchgeführte Inventur zu gewähren.
- 7. Das/die Verkaufsgerät/e ist/sind Eigentum der FRONERI Schöller GmbH. Das/die Verkaufsgerät/e darf/dürfen weder verpfändet, veräußert, vermietet, verliehen oder verschrottet werden. Von etwaigen Pfändungen ist FRONERI unverzüglich schriftlich zu verständigen. Das gilt auch bei Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 8. FRONERI übernimmt es, vom Kunden nicht verschuldete technische Störungen an dem/den Verkaufsgerät/en zu beseitigen sowie Verschleißteile zu ersetzten.
- 9. Die Kosten für Anschluss und Betrieb des/der Verkaufsgeräte/s gehen zu Lasten des Kunden. Weiter hat der Kunde etwaige nach dem in Deutschland geltenden Recht erforderliche Zubehörteile auf seine Kosten fachgerecht an dem/den Verkaufsgerät/en anzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu warten.
- 10. Der Kunde haftet für sämtliche von ihm oder Dritten an dem/den Verkaufsgerät/en schuldhaft verursachten Schäden sowie für die Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Kunde hat nachzuweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Ein Schaden ist unverzüglich der zuständigen Verkaufsniederlassung zu melden. FRONERI übernimmt für Schäden, die als Folge der Überlassung des/der Verkaufsgeräte entstehen keine Haftung, außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder es liegt bei FRONERI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine leichtfahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) vor. Sollte/n das/die Verkaufsgerät/e nicht mehr auffindbar sein, so ist FRONERI

- berechtigt, eine Berechnung zum jeweils gültigen Zeitwert vorzunehmen. Der Zeitwert ergibt sich aus den Anschaffungskosten und dem Alter des Verkaufsgerätes.
- 11. Die Rücknahme / Rückgabe oder der Austausch des/der Verkaufsgeräte/s berühren die Gültigkeit einer bestehenden Eislieferungsvereinbarung nicht.
- 12. Spätestens bei Beendigung der Eislieferungsvereinbarung oder nach Aufforderung zur Herausgabe wegen Rentabilität durch FRONERI hat der Kunde sämtliche Verkaufsgeräte in sauberen Zustand an FRONERI oder seinen Beauftragten herauszugeben. Hierzu hat der Kunde die Verkaufsgeräte in dem in Ziffer 3 genannten Geschäftsbetrieb ebenerdig (Erdgeschoss) zur Abholung bereitzustellen. Kommt zum vereinbarten Abholtermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Abholung nicht zustande, berechnet FRONERI dem Kunden die zusätzlich entstandenen Transportkosten. Darüber hinaus ist FRONERI berechtigt, zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde das/die Verkaufsgerät/e in nicht ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgibt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem/den Verkaufsgerät/en steht dem Kunden nicht zu.
- 13. FRONERI ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.
- 14. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.